

## **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 4 gemäß §§ 192, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

Zu Punkt 4 der Tagesordnung der Hauptversammlung am 06.07.2021 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein Aktienoptionsprogramm 2021 (AOP 2021) zur Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf die auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien der Gesellschaft für Vorstandsmitglieder und für Mitarbeiter der Gesellschaft aufzulegen.

Der Vorstand begründet und erläutert diesen Beschlussvorschlag in diesem Bericht und erstattet über die Gründe für den möglichen Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG diesen Bericht, der Bestandteil der Einladung der Hauptversammlung ist und vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.tokenus.com](http://www.tokenus.com) unter dem Menüpunkt „Hauptversammlung 2021“ zugänglich gemacht und dort abrufbar ist. Der Bericht wird auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

Das für die Gewährung von Bezugsrechten an Arbeitnehmer und Geschäftsführungsmitgliedern beschlossene Bedingte Kapital darf 10 % des bei der Beschlussfassung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen, § 192 Abs. 3 AktG. Dabei sind in dem Beschluss die Aufteilung der Bezugsrechte auf Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer, Erfolgsziele, Erwerbs- und Ausübungszeiträume und die Wartezeit für die erstmalige Ausübung (mindestens vier Jahre) festzustellen, § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG.

### 1. Zweck des Aktienoptionsprogramms

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass ein Aktienoptionsprogramm ein wichtiger Bestandteil eines unternehmens- und wertorientierten Managements ist, welches Management- und Aktionärsinteressen miteinander vereint. Durch die Einführung eines neuen Aktienoptionsprogramms 2021 sollen diejenigen Mitarbeiter der Gesellschaft, die die Unternehmensstrategie gestalten und umsetzen und damit maßgeblich für die Wertsteigerung des Unternehmens verantwortlich sind, stärker am Erfolg des Unternehmens teilhaben. Die Gesellschaft will Leistungsanreize für qualifizierte Arbeitnehmer anbieten, um im Wettbewerb qualifizierte Mitarbeiter halten beziehungsweise gewinnen zu können. Ein solcher Leistungsanreiz liegt gleichermaßen im Interesse der Gesellschaft wie der Aktionäre. Darüber hinaus wird das Vertrauen der Finanzmärkte in das Unternehmen und sein erfolgsorientiertes Management gestärkt.



- Seite 1 von 3 -

## 2. Inhalt des Aktienoptionsprogramms

Einzelheiten des Aktienoptionsprogramms 2021, das der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird, werden nachfolgend erläutert, soweit sich diese nicht bereits aus dem Beschlussvorschlag ergeben:

Die Aktienoptionen können erstmals nach Ablauf einer Wartezeit von vier Jahren seit Ausgabe der Optionen ausgeübt werden. Die Bindung der Bezugsberechtigten an das Unternehmen wird dadurch verstärkt. Die Wartezeit entspricht dem gesetzlichen Regelfall von vier Jahren. Die Laufzeit der Optionen von sechs Jahren entspricht dem Üblichen.

Durch die Festlegung eines Kursziels, das deutlich über dem Bezugspreis liegt, soll ein Anreiz zur Steigerung des Unternehmenswertes geschaffen werden. Aktienoptionen dürfen daher nur ausgeübt werden, wenn sich der Kurswert der Aktie zwischen Ausgabe und Ausübung des Bezugsrechts verdoppelt. Um zufälligen Ergebnissen vorzubeugen soll insoweit auf einen Durchschnitt abgestellt werden.

Das Bedingte Kapital 2021 / I (für das Aktienoptionsprogramm 2021 – TOP 4) hat ein Volumen von ca. 6,28 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft. Eine übermäßige Verwässerung der Beteiligung der Aktionäre ist daher auch für den Fall der Ausübung sämtlicher Aktienoptionen nicht zu befürchten, zumal die Anreizwirkung der Aktienoptionen aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat einen etwaigen Verwässerungseffekt mehr als kompensiert.

## 3. Gestaltungsalternativen

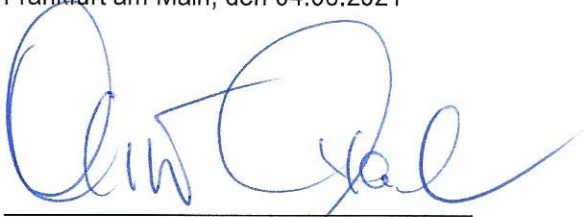
Der Vorstand hat zunächst die Ausgabe von Aktienoptionen einerseits oder von Wandelschuldverschreibungen andererseits geprüft. Anders als bei der Einräumung isolierter Bezugsrechte im Fall von Aktienoptionen ist bei der Einräumung von Wandlungsrechten in Form von Wandelschuldverschreibungen ein eigener finanzieller Beitrag in Höhe des Nominalbetrags der zu erwerbenden Wandelschuldverschreibungen zu leisten. Dieser steht während der Laufzeit der Anleihe der Gesellschaft zur Verfügung und findet deshalb bei Mitarbeitern weniger Akzeptanz. In Deutschland besteht daher ein Trend, Vergütungsinstrumente auf der Basis von Wandelschuldverschreibungen durch Aktienoptionsprogramme zu ersetzen. Der Vorstand hält es aus diesen Gründen für geboten, bei den bestehenden Marktbedingungen ausschließlich Aktienoptionen anzubieten und Wandelschuldverschreibungen als Bestandteil der Vergütung nicht vorzusehen.



- Seite 2 von 3 -

Vorstand und Aufsichtsrat sind überzeugt, dass die Einführung eines Aktienoptionsprogramms geeignet ist, die Mitarbeiter an die Gesellschaft zu binden und dass das Aktienoptionsprogramm 2021 daher gleichermaßen im Interesse der Gesellschaft wie der Aktionäre liegt.

Frankfurt am Main, den 04.06.2021



---

Oliver Michel  
(Vorstand)